



Vaduz, 06. September 2023

Regierung des Fürstentum
Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und
Finanzen
Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude,
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) sowie die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Den Anpassungen des E-Geldgesetzes (EGG) sowie des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) dienen insbesondere zur Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht (Verordnung (EU) 2021/1230) und liegen zudem der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen zugrunde.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Vernehmlassungsberichten der Regierung zum Wertpapierfirmengesetz (WPFGE), dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) sowie zum Bankengesetz (BankG) ausgeführt, bestehen einzelne Unklarheiten und Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorlagen. Dies betrifft aufgrund der Vereinheitlichung in diesem Sinne auch den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht.

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte erläutert und Verbesserungsvorschläge angebracht. Analog zu den Ausführungen in der Stellungnahme vom 03.08.2023 ist auf die Rechtsmittel sowie die Säumnisbeschwerde näher einzugehen.

I. Rechtsmittel gemäss EGG und ZDG

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln befinden sich im EGG unter Art. 43 und im ZDG unter Art. 46. Während Art. 244 Abs. 1 neu-BankG bei der Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und FMA-Beschwerdekommision auf Art. 35 FMAG verweist, fehlt - wie in den neu zu schaffenden Bestimmungen im WPFG und HPBG - eine entsprechende Verweisung in Art. 43 EGG sowie Art. 46 ZDG.

Weiter kann nach Art. 43 Abs. 3 EGG sowie Art. 46 Abs. 2 ZDG, analog zu den neu zu schaffenden Bestimmungen im WPFG und im HPBG, sowie gemäss Art. 62 Abs. 2 des geltenden BankG gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Im neugefassten Art. 244 neu-BankG ist die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr explizit erwähnt, obschon sich der weitere Instanzenzug gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ändern soll (siehe VNB BankG, S. 146 f.).

Aus Gründen der Einheitlichkeit regen wir deshalb an, die genannten Bestimmungen anzupassen, damit diese wortgleich sind.

II. Säumnisbeschwerde

Auch das EGG und das ZDG beinhalten analog zum BankG, WPFG und dem HPBG die Möglichkeit der Erhebung einer sog. Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision, wenn die FMA nicht innert einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung entschieden hat.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 03.08.2023 ausgeführt, bestehen jedoch Divergenzen zwischen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen. Diese Divergenzen existieren auch in den Bestimmungen des EGG und ZDG. Art. 46 Abs. 3 ZDG verweist in Bezug auf die Erhebung einer Säumnisbeschwerde auf Art. 90 Abs. 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), während gemäss Art. 43 Abs. 2 EGG Beschwerde erhoben werden kann, wenn über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme vom 03.08.2023 gemachten Äusserungen wird an dieser Stelle angeregt, dass eine Vereinheitlichung der Bestimmungen vorgenommen wird, damit eine Kongruenz erreicht werden kann.

Wir danken für Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Manuel Walser

Vizepräsident